

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 03. Februar 2022***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 19. Januar 2022 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 03. Februar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 66), geändert am 07. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 05/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fachliteratur“ die Worte „und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Studium der Studienvariante I können (Praktikums)-Tätigkeiten, die vor dem Psychologiestudium erfolgt sind, auf Antrag bis zu 5 LP auf das Modul B.Y. (a) angerechnet werden. Im Studium der Studienvariante II können gemäß § 14 PsychThApprO (Praktikums-)Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erfolgt sind, auf Antrag auf das Orientierungspraktikum mit 5 LP (B.Y. (b)) angerechnet werden.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „zwölf Wochen Dauer“ durch die Angabe „450 Stunden“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang II), dem Berufsbezogenen Praktikum in Studienvariante I bzw. dem Berufsbezogenen Praktikum in Studienvariante II (bestehend aus dem Orientierungspraktikum und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I), den Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Berufsbezogene Praktikum (B.Y. (a)) in Studienvariante I dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in Bereichen psychologischen Arbeitens. Es muss unter qualifizierter Anleitung von Psychologen (Diplom- oder Masterabschluss) durchgeführt werden. Es kann frühestens nach dem zweiten Psychologiesemester, im Block oder studienbegleitend, in maximal zwei Teilen absolviert werden.

(4) Das Berufsbezogene Praktikum in Studienvariante II (B.Y. (b)) besteht aus Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierender Tätigkeit I.

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Es findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Es wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Sie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I darf erst abgeleistet werden, wenn mindestens 60 LP erworben wurden. Sie wird unter Anleitung von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.“

6. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus

Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 03. Februar 2022

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 6)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. „Anhang I: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Psychologie“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Studienvariante I wird die Bezeichnung des Moduls B.Y. „B.Y. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ ersetzt durch die Bezeichnung „B.Y. (a) Berufsbezogenes Praktikum“.
 - b) In Studienvariante II wird die Bezeichnung des Moduls B.Y. „B.Y. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ ersetzt durch die Bezeichnung „B.Y. (b) Berufsbezogenes Praktikum“.
2. In „Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang“ erhält Modul B.Y. folgende Fassung:

„Modul B.Y. ((a) oder (b)) Berufsbezogenes Praktikum 15 LP Pflichtmodul Das berufsbezogene Praktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen. Studierende in der Studienvariante I können ihr Berufsbezogenes Praktikum in maximal zwei Teile aufteilen, solange diese insgesamt 450 Stunden (entspricht 15 LP) umfassen. Eine Mindestlänge der einzelnen Teile ist in Studienvariante I nicht vorgeschrieben. Sofern Studierende den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gemäß PsychThGAusbRefG und PsychThApprO anstreben, muss a) ein Teil des Moduls (Orientierungspraktikum, mind. 5 LP) in Einrichtungen absolviert werden, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind, b) der andere Teil (berufsqualifizierende Tätigkeit, mind. 8 LP) in der psychotherapeutischen Versorgung. Ist dies gegeben, entspricht das Modul den Anforderungen der PsychThApprO §§ 13 und 14. Teilnahmevoraussetzung: B.Y. (a): Einschreibung im mind. 3. Fachsemester B.Y. (b): nachweislich mind. 60 erworbene LP vor Beginn der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I					
B.Y. (a)	Berufsbezogenes Praktikum	WPfl.	15	0	X
B.Y. (b)	Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I	WPfl.	15	0	X
Keine Modulprüfung Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie des Praktikumsberichtes.“					